

Steuerliche Entlastung für F&E

Mit der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 wurde das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) genehmigt. Hierdurch erhielten die Kantone die Möglichkeit, Forschung und Entwicklung unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich zu entlasten. Die beiden wichtigsten Steuerplanungsinstrumente sind die Patentbox und die erhöhten Abzüge für Forschung und Entwicklung.



Instrumente für die steuerliche Entlastung von Forschung und Entwicklung

Die neuen steuerlichen Vorteile für die Forschung und Entwicklung gelten ab dem Geschäftsjahr 2020. Zum einen wurde die Patentbox eingeführt, wodurch der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten je nach Kanton bis zu 90% von der Steuer ausgenommen wird. Zum anderen können die Kantone auch sogenannte Überabzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwände gewähren, d.h. Unternehmen können für Steuerzwecke über 100% der Forschungsund Entwicklungsaufwände geltend machen, unabhängig davon, ob die Unternehmen später Patente anmelden oder nicht. Dies kann auch für Unternehmen interessant sein, deren Hauptzweck nicht

nur Forschung und Entwicklung ist, da die Voraussetzungen für den Überabzug tiefer sind als bei der Patentbox.

Patentbox

Patentboxregime haben das Ziel, Unternehmenserträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten einer geringeren Besteuerung zu unterstellen und damit Forschungs- und Entwicklungsleistungen von Unternehmen steuerlich zu fördern.

Für die Patentbox qualifizieren Einkünfte aus:

- schweizerischen Patenten und Patenten nach dem Europäischen Patentübereinkommen
- gleichwertigen, ausländischen Patenten

- eingetragenen Gebrauchsmustern
- vergleichbaren Rechten

Die Patentbox kann nicht für Einkünfte aus den folgenden Quellen genutzt werden:

- · Marken-, Design- und Urheberrechte
- Software, wenn diese nicht Teil einer patentierten Erfindung ist
- noch nicht genehmigten Patenten oder Gebrauchsmustern

Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird separat von den übrigen Einkünften des Unternehmens ermittelt und besteuert. Ist ein Patent oder vergleichbares Recht in einem Produkt enthalten, kann auch hierfür die Patentbox in Anspruch genommen wer-

den. Wurde vor der Anwendung der Patentbox ein erhöhter Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwände geltend gemacht, wird dies steuerlich im ersten Jahr der Patentbox korrigiert. Die Höhe der steuerlichen Begünstigung ist kantonal verschieden. Auf Bundesebene findet keine Entlastung statt.

Erhöhte Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsleistungen

Bei den erhöhten Abzügen für Forschungs- und Entwicklungsleistungen wird es Unternehmen erlaubt, einen bestimmten Prozentsatz ihrer inländischen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung zusätzlich vom steuerbaren Ergebnis abzuziehen. Dadurch kann der Forschungs- und Entwicklungsaufwand also z.B. in St. Gallen zu 140% steuerlich abgezogen werden.

Für den erhöhten Abzug kommen nur Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in Frage, die in der Schweiz stattfinden und umfassen:

- wissenschaftliche Grundlagenforschung
- anwendungsorientierte Forschung
- die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft durch Forschung und die Verwertung ihrer Resultate (wissensbasierte Innovation)

Die meisten Kantone haben einen erhöhten Abzug für Forschung und Entwicklung in ihr Steuergesetz aufgenommen. Auf Bundesebene kann hingegen kein erhöhter Aufwand geltend gemacht werden.

Unter welchen Voraussetzungen werden die Steuervergünstigungen gewährt?

Beide Steuervergünstigungen werden nur auf Antrag des Steuerpflichtigen gewährt. Darüber hinaus ist durch ausführliche und aussagekräftige Dokumentation zu belegen, welche Erträge und Aufwendungen welchem Immaterialgut zuzurechnen sind und dies ist im Zuge der Steuererklärung offenzulegen. Die Dokumentation ist insbesondere bei der Patentbox erforderlich.

Welche Entlastungen sind in den Kantonen der Ostschweiz möglich?

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Patentboxermässigungen sowie die zusätzlichen Abzugsmöglichkeiten ausgewählter Ostschweizer Kantone per 1. Januar 2020:

Kanton	Patentbox Ermässi- gung	Zusätz- licher Abzug für F&E
Schaffhausen	90%	25% (ab 6. Jahr)
St. Gallen	50%	40%
Graubünden	90%	50%
Appenzell Ausserrhoden	50%	50%
Thurgau	40%	30%

Hierbei ist allerdings zusätzlich zu beachten, dass sämtliche steuerlichen Vergünstigungen der Entlastungsbeschränkung unterliegen. Die kombinierte steuerliche Entlastung für die kantonale Gewinnsteuer aus diesen und weiteren Elementen (wie zum Beispiel dem Step-Up aus einem früheren Steuerprivileg) darf einen gewissen Prozentsatz des steuerbaren Gewinns (kantonal unterschiedlich, jedoch maximal 70%) nicht übersteigen.

Fazit

Durch die STAF werden forschungsintensiven Unternehmen mit der Patentbox und dem erhöhten Abzug für Forschungsund Entwicklungsleistungen zwei attraktive Instrumente an die Hand gegeben, um den Wegfall der Status-Gesellschaften zu kompensieren.

Wichtig bei einer Entscheidung für die Nutzung eines oder gar beider Instrumente ist die frühzeitige Vorbereitung der von den Steuerverwaltungen geforderten Dokumentationspflichten und den damit sinnvollerweise einhergehenden Umstellungen in der Buchhaltung, um über möglichst genaue und einfach nachvollziehbare Berechnungsgrundlagen für die Steuererklärung zu verfügen.

Gerne beraten wir Sie rund um das Thema Patentbox und erhöhter steuerlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsleistungen. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!

Kontakt



Christian Reichert

Manager Tax
Grant Thornton Liechtenstein
T +423 237 42 18
E christian.reichert@li.gt.com



©2020 Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein – Alle Rechte vorbehalten. Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein gehört zu Grant Thornton International Ltd (nachstehend «Grant Thornton International» genannt). Wird auf «Grant Thornton» Bezug genommen, ist darunter die Marke zu verstehen, unter der jede einzelne Gesellschaft tätig ist. Grant Thornton International und die Einzelgesellschaften sind jeweils rechtlich selbständige Unternehmen. Leistungen werden von den einzelnen Gesellschaften unabhängig voneinander erbracht, d.h. keine Einzelgesellschaft haftet für Leistungen oder Tätigkeiten einer anderen Einzelgesellschaft. Diese Übersicht dient ausschliesslich und alleine dem Zweck einer ersten Information. Sie beinhaltet weder einen Rat noch eine Empfehlung, noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird keinerlei Haftung bezüglich des Inhalts